

**7. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-
Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1
Änderungen**

In der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 werden der § 4, § 5, § 8 Abs. 2 wie folgt geändert und neu gefasst:

**§ 4
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird ab 01.01.2015 nach dem Dauerdurchfluss Q3 der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Für die Leistungsbereitstellung wird ab dem Wasserzähler Q3 6,3 ein Progressionsfaktor von 2 berücksichtigt.

- (2) Ab dem 01.01.2015 werden auf der Grundlage der MID 2004/22/EG Messgeräte eingesetzt, die insbesondere den Dauerdurchfluss erfassen. Daher ist die Grundgebühr nach neuem Dauerdurchfluss zu berechnen. Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2025:

Dauer- durchfluss Q3 m ³ /h	Nenn- durchfluss Qn m ³ /h	Netto Euro/Jahr	Umsatzsteuer 7 % Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
bis Q3 4,0	bis Qn 2,5	180,00	12,60	192,60
bis Q3 6,3	bis Qn 3,5	567,00	39,69	606,69
bis Q3 10,0	bis Qn 6,0	900,00	63,00	963,00
bis Q3 16,0	bis Qn 10,0	1.440,00	100,80	1.540,80
bis Q3 25,0	bis Qn 15,0	2.250,00	157,50	2.407,50
bis Q3 63,0	bis Qn 40,0	5.670,00	396,90	6.066,90
bis Q3 100,0	bis Qn 60,0	9.000,00	630,00	9.630,00

- (3) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohre) erhebt der ZWA Saalfeld-Rudolstadt eine tägliche Grundgebühr ab dem 01.01.2025 von

Dauer- durchfluss Q3 m ³ /h	Nenn- durchfluss Qn m ³ /h	Netto Euro/Tag	Umsatzsteuer 7 % Euro/Tag	Brutto Euro/Tag
bis Q3 4,0	bis Qn 2,5	0,50	0,04	0,54
bis Q3 6,3	bis Qn 3,5	1,58	0,11	1,69
bis Q3 10,0	bis Qn 6,00	2,50	0,18	2,68
bis Q3 16,0	bis Qn 10,00	4,00	0,28	4,28

Erläuterungen:

Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach EWG-Richtlinie 75/33

Q3 = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach Richtlinie MID 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

**§ 5
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt:

Netto Euro/m ³ ent- nommenes	Umsatzsteuer 7% Euro/m ³ ent- nommenes	Brutto Euro/m ³ ent- nommenes
Wasser	Wasser	Wasser
2,97	0,21	3,18

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr

Netto Euro/m ³ ent- nommenes	Umsatzsteuer 7% Euro/m ³ ent- nommenes	Brutto Euro/m ³ ent- nommenes
Wasser	Wasser	Wasser
2,97	0,21	3,18

**§ 8
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(2) Auf die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung (Zählergröße, Verbrauchsmenge) erhoben und in gleiche Quartalsbeträge für jedes verbleibende Quartal des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Ändern sich infolge geänderter Satzung die Gebühren unterjährig, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet und als geänderte Vorauszahlung erhoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt am 01.01.2025 in Kraft.